

Die Stimme!

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Bestellungen für die „Stimme“ an H. Wankhoff, Ullm a. D., Reichstr. 47, Telefon 1442.
Die für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Einzige Geschäftsstelle an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Postfachkonto 89 221 beim Postfachamt Berlin N. O. 7. Telefon Berlin Wiegandstr. 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M., Anzeigen von Ortsvereinen 10,- M.

Wen wählen wir als Betriebsrat?

Die Zeit der Wahl zu den Betriebsvertretungen naht heran. Die Wahl selbst und die Frage, wen wählen wir, wen stellen wir zur Wahl als unseren Kandidaten auf, ist bereits Gegenstand von Besprechungen im Kreise der Kollegen. Darum ist es an der Zeit, sich an dieser Stelle einmal die Frage beantworten zu lassen: Wer wird Betriebsrat?

Leicht wäre es mancherorts, wenn man diese Frage mit einem Seitenblick auf die Kollegen abtun könnte, die sich bisher in selbstloser Weise für den Posten eines Betriebsrats zur Verfügung gestellt haben. Aber leider erledigt sich die Frage so einfach allerorts nicht, denn sehr oft hört man von den bewährten Vertretern, daß sie jüngeren Rängen Platz machen wollen. So richtig dieses Hineinwachsenlassen der jüngeren Kollegen in die Betriebsratsangelegenheiten ist, so sehr muß man es aber andererseits bedauern, daß zwei Jahre Tätigkeit der Betriebsräte genügt haben, Amtsmüdigkeit hervorzurufen. Das ist bedauerlich, aber verständlich. Man sieht, wie all die Kollegen, die Tag aus Tag ein ihre Kraft, ihr Wissen und Können einsetzen, um die berechtigten Wünsche der Kollegen zu erfüllen und den Anforderungen, die an sie in manch anderer Beziehung gestellt werden, gerecht zu werden, in Zeiten der Aufregung oft genug nur Unmut oder, was noch schlimmer ist, Gelächter erhalten. Das ist bitter und läßt verstehen, daß Amtsmüdigkeit aufkommen kann. Und doch darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben. Wenn auch die Arbeit im Interesse der Kollegen keine Anerkennung einträgt, wenn auch kein in die Augen springender Vorteil daraus erwächst, sicherlich ist das Bewußtsein, zu einem guten Teile mitgeholfen zu haben an der Befreiung der Arbeit, ein Verdienst, das ohne äußeren Ausdruck eine Befriedigung verleiht.

Darum sollten all die Kollegen, die in dieser neuen Wahlperiode wiederum zur Wahl gestellt werden sollen, es sich überlegen, ob sie im Interesse ihrer Kollegen, im Interesse der Arbeiterchaft, im Interesse der Organisation und im eigenen Interesse ihre ablehnende Absicht nicht besser aufgeben. Mehr wie vorher ist notwendig, die durch die Tätigkeit im Betriebsrat erlangte Kenntnis des Betriebes für die Arbeiterchaft auszunutzen. Es ist nicht richtig, daß die Betriebsräte jedes Jahr ein anderes Gesicht haben müssen. Den Erwählten der Arbeiterchaft muß man schon so viel Vertrauen entgegenbringen, daß man nicht annehmen kann, bei längerer Amtsdauer sind die Leute bestochen. Und außerdem wird ein Betriebsratsmitglied, das über eine gewisse Praxis verfügt, viel leichter in der Lage sein, Erfolge herauszuholen, als ein Kollege, der sich in die Geschäfte erst einarbeiten muß. Abgesehen davon, daß der Betriebsrat, der stets vom Mißtrauen der Kollegen verfolgt ist, zu einem Einarbeiten gar nicht kommen wird. Im Interesse der Arbeiterchaft liegt es, daß die gesammelten Erfahrungen reiflos ausgenutzt werden. Man lege sich nur einmal den Gedanken vor, wie viele Leute in der Arbeiterchaft vorhanden sind, welche in der Lage sein würden, den gesamten Fragenkomplex, der für die Tätigkeit der Betriebsräte in Frage kommt, zu beherrschen. Man wird finden, daß der Kreis sehr klein ist. Weshalb es aber auch notwendig ist, diesen an sich schon begrenzten Kreis nicht noch zu verkleinern. Das Betriebsrätegesetz, die Einrichtung der Betriebsräte steht und fällt mit der Möglichkeit für die Handhabung des Gesetzes, die geeigneten Menschen zur Verfügung zu stellen, woraus sich ergibt, daß jeder Gewerkschafter, der für die nötigen Erkenntnisse verfügt, auch den Wissen haben muß, diese seine Kenntnisse der Arbeiterchaft zur Verfügung zu stellen. Da darf es kein Bedenken geben, unsere Zeit braucht ganze Männer, die sich ohne zu fragen, in den Dienst der Allgemeinheit stellen. So oft und so gern rede man heutzutage von der Allgemeinwirtschaft. Gut. Fangen wir daran bei uns selber an und stellen wir unseren Beitrag in den Dienst der Allgemeinheit. Auch Wankhoff ist nicht

der Arbeitskraft Kapital, und beides muß zusammengeworfen werden, um für die Allgemeinheit, für die Arbeiterchaft Erfolge zu erzielen. Es wäre verkehrt, auch hier sogleich nach der Gegenleistung zu fragen. Wenn es auch richtig ist, daß alle aufgewendete Mühe nicht die Anerkennung findet, die sie verdient, so wird doch ein wenig Ueberlegung zu der Erkenntnis führen, daß Arbeit im Dienste der Arbeiterchaft nicht belohnt werden kann, wie andere Arbeit, sondern daß von jeder diese Arbeit ihren Lohn in sich selber gefunden hat. Darum darf es keine Amtsmüdigkeit geben und kein Kollege hat das Recht, sich von der Mitarbeit an der Verwirklichung der Ideale der Arbeiterchaft auszuschließen.

Neben dem Festhalten an den einmal bewährten Leuten ist natürlich auch an die Auffüllung des Ersatzes zu denken. Man sehe sich einmal in den eigenen Reihen um, es werden sich sicher überall einzelne begabte Personen finden, die bei sachgemäher Anleitung sehr wohl in der Lage sein werden, den Posten eines Betriebsrates anzunehmen. Man ziehe sie zu allen Arbeiten für die Arbeiterchaft heran und man braucht für den geeigneten Ersatz keine Sorge zu haben.

Es bedarf wohl keiner Frage, daß für die Befähigung zur Bekleidung eines Betriebsratspostens gewisse Qualitäten vorhanden sein müssen. Zunächst ist das Vertrauen der zu vertretenden Kollegen voranzusetzen. Es wäre unsinnig, aus Freundschaft heraus oder was auch vorkommen soll, aus Eifersucht einen Kollegen in den Betriebsrat zu wählen. Dafür stehen denn doch zu große Interessen auf dem Spiele. Es sind genügend Kollegen vorhanden, die bei einer Wahl das entgegengebrachte Vertrauen durch entsprechende Arbeit belohnen würden. Man sehe nicht auf die Maulhelden, die ihre Befähigung durch den Umfang ihres Wortschlages beweisen wollen. Im Betriebsrat kommt es nicht so sehr auf oratorische Leistung als auf ein gesundes Auffassungsvermögen, weniger auf Reden als auf Taten an. Die besten Redner sind nicht immer die tiefsten Denker. Und in den Betriebsräten muß gedacht werden. Nicht allein, daß die Betriebsräte sich in den ganzen Apparat der Wirtschaft einfügen müssen, dem mit Worten und Phrasen nicht beizukommen ist. Die auftauchenden Fragen sind so vielfältig, daß ein Maulheld in den Betriebsräten nur eine lächerliche Figur abgibt. Das aber will die Arbeiterchaft nicht. Sondern sie will sehen, daß die Betriebsräte ihre Führer sind in dem Aufgabenkreis, der ihnen zugewiesen ist. Sie will sehen, daß die durch das Gesetz geschaffenen Organe die Aufgaben erfüllen, die ihnen zugewiesen sind. Aufgaben, in denen sie durch die Organisationen, die Gewerkschaften, unterstützt werden. Gerade die Erfüllung der gestellten Aufgaben war ja auch manchmal eine derartige, daß weder die Arbeiterchaft, noch die Gewerkschaften, noch der Gesetzgeber, sie als richtig bezeichnen konnte. Das ist bedauerlich, liegt aber nicht zum geringsten Teile daran, daß sich die Betriebsräte mit Dingen aufhielten, die gar nicht zu ihrem Aufgabebereich zählten. Das muß anders werden. Anders mit Hilfe der Kollegen selbst, die in den Betriebsräten sitzen. Weshalb es notwendig ist, bei der Auswahl derselben die nötige Rücksicht auf die Einigung zu nehmen.

Sehr viel kommt darauf an, daß die aufzustellenden Kollegen den nötigen guten Willen zu erpriehtlicher Arbeit mitbringen. Wer mit dem Gedanken kommt, als hohes Tier bei der Arbeiterchaft zu gelten, wird sein blaues Wunder erleben. Wird nur zu bald merken, daß er manchmal den Budel herhalten muß. Und wer glaubt, den dreimal gelreuzigten Kapitalismus nun endlich ganz erledigen zu können, der wird auch einsehen lernen, daß es jedes Ding seine Zeit haben will. Wer also kommt mit dem Gedanken, all das Vielfältige von kleinen und großen Sorgen der Arbeiterchaft verkleinern zu helfen und daneben mitzuwirken im Dienste der Volksgemeinschaft, wie der ganzen Arbeiterchaft unter Ausschaltung aller persönlichen Vorteile, der wird die rechte Freude an

seiner Tätigkeit finden und sein Lohn wird der erzielte Erfolg sein.

Und nun sei gefragt: Wer will zurücktreten, wer will nicht mit dabei sein, wenn es gilt, für die Arbeiterchaft Dienst zu tun? Es wird sich keiner drücken wollen. Wohlan denn, Gewerkschafter, heran. An die Spitze den besten Kollegen. Weg mit den Bedenken. Für eine große Aufgabe müssen tatkräftige Männer erstehen. Wer wird Betriebsrat?
J. R.

Zur Wahl der Betriebsräte.

Die Mitglieder des Betriebsrat und die Ergänzungsglieder, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, diejenigen, welche Angestellte des Betriebes sind, von den Angestellten des Betriebes in einer Wahl je aus ihrer Mitte, also getrennt, in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen aus 3 Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zu dessen Vorsitzenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat dieser Verpflichtung nicht nach, oder wird ein Betrieb neu errichtet, oder erhöht sich die Arbeitnehmerzahl auf 20 Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen aus 3 der ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Er hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt für Arbeiter und Angestellte aufzustellen und zur Einsicht aufzulegen. Vorhandene Listen (Arbeitslisten, Lohnlisten) können benutzt werden. Gegen den Inhalt der Wählerlisten kann binnen 3 Tagen nach dem Aushang des Wahlauschreibens Einspruch eingelegt werden. Ueber Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand; gegebenenfalls ist die Wählerliste zu berichtigen.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Abstimmungsstermin ein Wahlauschreiben zu erlassen und an einer oder mehreren geeigneten Stellen bis zum letzten Abstimmungstage auszuhängen. Der Inhalt des Wahlauschreibens ist in § 3 Abs. 2 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz genau vorgeschrieben. Am besten nimmt man folgendes Muster für das

Wahlauschreiben
für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats für den Betrieb der Firma

in
Gemäß § 1 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 sind von den mindestens 18 Jahre alten, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten des Betriebs zusammen Betriebsratsmitglieder zu wählen; hiervon entfallen auf die Arbeiter Mitglieder, auf die Angestellten Mitglieder.

Zwecks Bildung des Arbeiterrats treten zu den Arbeiternmitgliedern des Betriebsrats Ergänzungsglieder, zwecks Bildung des Angestelltenrats treten zu den Angestelltenmitgliedern des Betriebsrats Ergänzungsglieder hinzu.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Betriebsrätegesetzes alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wähler. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten für jede der beiden Gruppen von Betriebsratsmitgliedern (Arbeiter und Angestellte), bei den unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes,

Name Ort Straße
einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen, oder die nicht von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viel wählbare Bewerber benennen, wie Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihen-

jedoch mindestens 120 Mk. täglich, für 10 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochenlohn für die ersten 4 Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig;

c) solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 300 Mk. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Der unter a) genannte Entbindungskostenbeitrag von 10 000 Mk. ermäßigt sich auf 4000 Mark, wenn bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt wird. Findet in solchem Falle keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Familienversicherung.

Cheffrauen der Versicherten, sowie Töchter, Stief- und Pflegekinder, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht selbst in einer Krankenkasse versichert sind, erhalten die gleichen Leistungen der Wochenhilfe, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Das Wochenlohn beträgt pro Tag 100 Mk. Das Stillgeld beträgt pro Tag 240 Mark.

Wochenfürsorge.

Eine minderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat und für die nach den Vorschriften über die Reichsversicherung kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus den Mitteln des Reichs eine Wochenfürsorge. Diese Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird oder wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mk. oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 120 000 Mk. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 Mk., falls der Betrag von 15 000 Mk. zugrunde gelegt worden ist, und um 36 000 Mk., falls der Betrag von 120 000 Mk. zugrunde gelegt worden ist.

Außer ärztlicher Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, wird als Wochenfürsorge gewährt:

- ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von Mk. 10 000. Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 3000 Mk. zu zahlen;
- ein Wochenlohn in Höhe von 100 Mark täglich für 10 Wochen;
- solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von 240 Mark täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Der unter a) genannte Entbindungskostenbeitrag von 10 000 Mk. ermäßigt sich auf 4000 Mark, wenn freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt worden ist. Findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Wichtig für Unfallrentner.

Sind immer die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung oder über die Erhöhung der Zulagen, die zum Ausgleich der Geldentwertung zu gewähren sind.

Auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1922 wird ja für Unfälle, die sich nach dem 30. November 1922 ereigneten, die Rente berechnet aus einem Jahresarbeitsverdienst von 360 000 Mark, auch wenn dieser im Jahre vor dem Unfälle nicht erzielt wurde. War der Verdienst höher als 360 000 Mark im Jahr, so wird der Mehrbetrag über 360 000 Mk. nur zu 1/3 angerechnet. Der sich dann ergebende Betrag gilt als der Jahresarbeitsverdienst, der der Rentenberechnung zu Grunde liegt. 2/3 dieses Betrages bilden dann die Vollrente für einen Unfallverletzten und die Teilrente wird erst von dieser Vollrente berechnet. Deutschen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen, wird, so lange sie sich im Inland aufhalten, eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

Zu einer Verletztenrente wird die Zulage nur gewährt, wenn die Rente 33 1/3 oder mehr vom Hundert der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Summe mindestens die Zahl von 33 1/3 ergeben.

Die Zulage besteht nach dem Gesetz vom 12. Februar 1923 in dem Betrag, um den die Rente hinter dem Betrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten berechnet würde (erhöhte Rente).

- bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Summe zusammen die Zahl 50 nicht erreicht.

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 324 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 172 000 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 450 000 Mark;

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten.

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 840 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 540 000 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 1 152 000 Mark.

Zu beachten ist, daß es sich unter 1. bei Renten von 33 1/3—50 Prozent handelt und unter 2. handelt es sich um Renten von 50 Prozent und höher.

Bei Unfallverletzten unter 16 Jahren kommen 60 Prozent und bei Unfallverletzten von 16—21 Jahren kommen 80 Prozent der vorstehenden Beträge bei Berechnung einer Verletztenrente als Jahresarbeitsverdienst in Betracht.

Die Teuerungszuschüsse für Militärrentner.

Durch Verordnung vom 17. Februar 1923 werden die Teuerungszuschüsse für Militärrentner mit Wirkung vom 1. Februar an weiter erhöht. Demnach beträgt der monatliche Teuerungszuschuß bei einem Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80—80 % 18 000 Mk., bei mehr als 80 % 25 000 Mk. Schwerbeschädigte, die nur auf eine Rente angewiesen sind und nachweislich einen Erwerb ausüben nicht imstande sind, erhalten einen Zuschuß von 50 000 Mk. Für eine Witwe beträgt der Zuschuß 18 000 Mk. und wenn sie nur auf eine Rente angewiesen ist und einen Erwerb nachweislich nicht ausüben kann, beträgt der Zuschuß 35 000 Mk. Der Zuschuß für eine waisenlose Waise beträgt 12 000 Mk., für eine elternlose Waise 20 000 Mk. Für einen Elternteil beträgt der Zuschuß 15 000 Mk., für ein Elternpaar 24 000 Mk. Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe erhalten einen Zuschuß von Mk. 18 000. Der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, wird für jedes Kind auf 11 000 Mark erhöht.

Übersteigt das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebühren bezieht, diese Teuerungszuschüsse um 75 Prozent, so erhält der Kriegsbeschädigte nur den halben Betrag, übersteigt das Einkommen den Teuerungszuschuß um 125 Prozent, so fällt der Teuerungszuschuß ganz weg.

Die Notstandsunterstützung für Rentnempänger.

Auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1923 über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentnempänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an die Notstandsunterstützung nach den Umständen und dem Höchstbetrag so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von Mk. 120 000, einer Witwen- oder Witwenrente den Betrag von 108 000 Mk., einer Waisenrente den Betrag von 60 000 Mk. erreicht. Die gleichen Unterstützungen sind an die Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren. An Witwen jedoch nur dann, wenn sie selbst invalide sind.

Sind der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht selbst Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 15 000 Mk. für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger bestreitet, werden den Kindern gleichgestellt.

Das Arbeitseinkommen der Rentnempänger bleibt bis zu 120 000 Mark im Jahre außer Ansatz. Ferner wird das Einkommen aus Militärenten, öffentlichen und privaten Versicherungen, Sparguthaben usw. bis zum Betrage von 36 000 Mk. jährlich nicht angerechnet. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzlich oder vertraglich übernommene Unterhaltungspflicht hinausgeht.

Zur Angestelltenversicherung.

Nach der Verordnung vom 9. Februar 1923 sind die in § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte genannten Personen versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 4 200 000 Mk. nicht übersteigt. Wer die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, ohne den Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 13. März 1922 ist durch eine Verordnung vom 15. Februar 1923 dahin abgeändert worden, daß für Zeugen eine Zeitverlängerungsschädigung bis zu 1000 Mk. die Stunde für jede angefangene Stunde gewährt wird, statt

Die neuen Postgebühren.

Am 1. März tritt eine weitere Erhöhung der Postgebühren um 100 Proz. in Kraft. Es gelten:

Vorkarten im Ortsverkehr	20,—	Mk.
im Fernverkehr	40,—	"
Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr.	40,—	"
über 20—100 Gramm	60,—	"
über 100—250 Gramm	100,—	"
über 250—500 Gramm	120,—	"
im Fernverkehr bis 20 Gr.	100,—	"
über 20—100 Gramm	120,—	"
über 100—250 Gramm	150,—	"
über 250—500 Gramm	180,—	"
Drucksaften bis 25 Gramm	20,—	"
über 25—50 Gramm	40,—	"
über 50—100 Gramm	60,—	"
über 100—250 Gramm	100,—	"
über 250—500 Gramm	120,—	"
über 500—1000 Gramm	150,—	"
über 1000—2000 Gramm	250,—	"
Geschäftspapiere bis 250 Gr.	100,—	"
über 250—500 Gramm	120,—	"
über 500—1000 Gramm	150,—	"
Postanweisungen bis 1000 Mk.	60,—	"
über 1000—5000 Mk.	90,—	"
über 5000—10 000 Mk.	120,—	"
über 10 000—20 000 Mk.	180,—	"
über 20 000—30 000 Mk.	240,—	"
über 30 000—40 000 Mk.	300,—	"
über 40 000—50 000 Mk.	360,—	"
über 50 000—100 000 Mk.	450,—	"

Postschek (Zahlkarten).

Für jede Bareinzahlung mit Zahlkarte		
bis 1000 Mk.	20,—	"
über 1000—5000 Mk.	30,—	"
über 5000—10 000 Mk.	40,—	"
über 10 000—20 000 Mk.	60,—	"
über 20 000—30 000 Mk.	80,—	"
über 30 000—40 000 Mk.	100,—	"
über 40 000—50 000 Mk.	120,—	"
über 50 000—100 000 Mk.	150,—	"
über 100 000—200 000 Mk.	200,—	"
über 200 000—300 000 Mk.	250,—	"
über 300 000—400 000 Mk.	300,—	"
über 400 000—500 000 Mk.	350,—	"
über 500 000—750 000 Mk.	400,—	"
über 750 000—1 000 000 Mk.	500,—	"

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens jedoch 150,— Mk. für eine Zahlkarte; für Kassenschecks, die bargeldlos beglichen werden, 1 vom Tausend des Scheckbetrages, für Barauszahlungen mit Postscheck 3 vom Tausend des Scheckbetrages, Mindestgebühr 1,— Mark. Pfennigbeträge werden auf volle Mark abgerundet. Einzahlungen müssen stets auf volle Mark lauten. Zahlkarten mit Pfennigbeträgen werden zurückgewiesen.

Einschreibgebühr	80,—	Mk.
Gilbestellung für Briefe		
im Ortsbestellbezirk	120,—	"
im Landbestellbezirk	350,—	"

Pakete		
	Nahzone	Fernzone
bis 3 Kilogramm	300,—	600,—
bis 5 Kilogramm	500,—	1000,—
bis 6 Kilogramm	600,—	1200,—
bis 7 Kilogramm	700,—	1400,—
bis 8 Kilogramm	800,—	1600,—
bis 9 Kilogramm	900,—	1800,—
bis 10 Kilogramm	1000,—	2000,—
bis 11 Kilogramm	1150,—	2300,—
bis 20 Kilogramm für jedes weitere Kilogramm in der Nahzone 150,— Mk., in der Fernzone 300,— Mark mehr.		

Zeitungsapakete		
	Nahzone	Fernzone
bis 5 Kilogramm	250,—	500,—

Telegramme im Fernverkehr	
Grundgebühr	160,—
Wortgebühr	80,—

Ortsverkehr Grundgebühr	80,—
Wortgebühr	40,—

Auslandsgebühren:

Postkarten	180,—
nach Ungarn und Tschechoslowakei	140,—
Briefe bis 20 Gramm	300,—
für je weitere 20 Gramm	150,—
nach Ungarn und Tschechoslowakei	240,—
für je weitere 20 Gramm	150,—
Drucksaften für je 50 Gramm	60,—

bis 130 Mark. Diese Entschädigung kann täglich bis zu 10 Stunden gegeben werden. Bis zur Höchstgrenze der Entschädigung ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen. Die Vergütung für die Leistungen der Sachverständigen kann bis 1500 die Stunde, statt bisher 180 Mark, in schwierigen Fällen bis zu 2000 M. statt 240 Mark betragen. Das Kilometergeld bei Reiseentschädigungen für jeden angefangenen Kilometer darf jetzt 10 M. statt 2 M. sein. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, jedoch soll in besonders teuren Orten den Betrag von 4000 Mark (statt 480 M.) und sonst von 3000 M. (statt 360 M.) für den Tag nicht überschreiten. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsorts ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

Die Beiträge der Angestellten- und Invalidentversicherung.

Klasse	Monatsb. bis zu	Wahnenbeitrag bis zu	Monatsbeitrag der Angestelltenversicherung ab 1. 11. 22	Wochenbeitrag der Invalidentversicherung ab 1. 1. 23
I	600	138,99	60	10
II	1200	276,99	100	20
III	2400	553,99	170	30
IV	4200	969,99	280	40
V	6000	1384,99	420	50
VI	9000	2076,99	600	65
VII	12000	2769,99	820	85
VIII	18000	4153,99	1150	110
IX	27000	6230,99	1690	145
X	36000	8307,99	2340	180
XI	48000	11076,99	3100	225
XII	60000	13846,99	3970	270
XIII	über 60000	13847,— u. mehr	4840	320

Die Pfändungsgrenzen für Lohn und Gehalt

sind durch eine Verordnung vom 23. Februar 1923 in Rücksicht auf die Geldentwertung weiter erhöht worden.

Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zur Summe von M. 600 000 (bisher M. 120 000) für das Jahr und soweit er diese Summe übersteigt, zu 1/3 des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages.

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 2 Millionen Mark (bisher 360 000 Mark), so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift betreffs der zu unterhaltenden Personen keine Anwendung.

Für die Pfändungsgrenze von Gehaltsansprüchen ist wichtig, daß auch im § 850 Abs. 2 der Betrag von 120 000 Mark auf 600 000 Mark erhöht worden ist.

Die neue Verordnung ist mit dem 1. März 1923 in Kraft getreten. Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde. Diese Vorschriften

finden auf die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechende Anwendung.

Von den Lohnbewegungen

Für das Holzgewerbe in Bayern

betragen die Durchschnittsspitzenlöhne in der Ortsklasse

II	III	IV	V	VI
ab 17. Februar				
1275,—	1211,—	1147,50	1083,50	1020,—
ab 24. Februar				
1400,—	1330,—	1260,—	1190,—	1120,—
ab 3. März				
1500,—	1425,—	1350,—	1275,—	1200,—

Für das Holzgewerbe in Sachsen

gelten folgende Durchschnittslöhne in Ortsklasse

II	III	IV	V	VI
ab 17. Februar				
1000,—	970,—	940,—	910,—	880,—
ab 24. Februar				
1225,—	1188,—	1152,—	1115,—	1078,—
ab 3. März				
1350,—	1310,—	1269,—	1229,—	1188,—

Für das Holzgewerbe in Württemberg u. Baden

fürten die Verhandlungen am 1. März in Stuttgart zu keiner Einigung, da die Arbeitgeber das alte Lohnabkommen bis zum 7. März verlängert haben wollten und jede Lohnerhöhung bis dahin ablehnten. Am 3. März waren neue Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Stuttgart, wo die Arbeitgeber den gleichen Standpunkt vertraten. Es kam zu keinem Schiedspruch, doch machte der Vorsitzende folgenden Vergleichsvorschlag. Der Durchschnittslohn in Ortsklasse II soll betragen

- ab 22. Februar — 1400 M.
- ab 1. März — 1450 M.
- ab 7. März — 1525 M.

Die Parteien behielten sich ihre Stellungnahme dazu vor.

Für das Sägewerbe in Württemberg u. Baden

ist am 20. Februar durch Verhandlungen in Stuttgart ein neues Lohnabkommen vereinbart worden. Es betragen die Sägerlöhne in Baden in Ortsklasse

II	III	IV
ab 18. Februar		
1200,—	1152,—	1106,—
ab 25. Februar		
1300,—	1248,—	1198,—
ab 4. März		
1400,—	1344,—	1290,—

Für Württemberg:

ab 18. Februar		
1180,—	1132,—	1106,—
ab 25. Februar		
1280,—	1228,—	1190,—
ab 4. März		
1380,—	1324,—	1290,—

Das Abkommen gilt bis zum 10. März 1923.

Für das Sägewerbe in Bayern ist auf Grund des Schiedspruches des Landes-einigungsamtes im Ministerium für Soziale Fürsorge vom 21. Februar am 26. Februar vereinbart worden, daß die Spitzenlöhne betragen in Ortsklasse

I	II	III	IV	V
ab 17. Februar				
1175,—	1105,—	1022,—	952,—	881,—
ab 24. Februar				
1275,—	1199,—	1109,—	1033,—	956,—
ab 3. März				
1375,—	1293,—	1196,—	1114,—	1031,—

Die Parteien treten zwischen dem 3. und 10. März 1923 zu neuen Verhandlungen zusammen.

Im Landestarifbezirk Hamburg

waren für die Zeit vom 16. Februar bis 1. März folgende Durchschnittslöhne gültig in Ortsklasse

I	II	III	IV	V	VI
1785	1571	1482	1410	1357	1285

Für Rheinland und Westfalen

betragen die Löhne vom 16. Februar bis 28. Februar

1830	1760	1650	1550	1460	1370
------	------	------	------	------	------

Für Hessen, Hessen-Nassau

ab 22. Februar

1700,—	1586,50	1490,—	1400,50	1315,50
--------	---------	--------	---------	---------

Abschriften blüßig **Patentkammer** Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster.

Klasse 34 i. 837 722. Spieltisch. Eugen Reich, Heidelberg, Bergheimerstraße 59.

Klasse 38 d. 837 204. Verbindung von Holzflächen. Hugo Schrabi, Oberstdorf i. Allgäu.

Klasse 34 i. 837 504. Zerlegbarer Schrank. Karl Walter, Häfer b. Dittelskirchen.

Klasse 34 i. 837 500. Beweglicher Verschluß für Schränke oder Regale. Max Kummer, Herrnhut i. Sa.

Klasse 34 i. 837 496. Ausziehbarer Tisch. Ja. Gustav Kühn, Naumburg a. Saale.

Klasse 34 i. 837 456. Tisch oder dergl. mit Ornamenten. Hans Brinz, Hannover, Annenstr. 14 und Edmund Merz, Hildesheim, Kurzerhagen.

Klasse 34 i. 837 156. Schrank für Tee oder dergl. mit Sprechmaschinenordnung. Helmrich Engelen, Düsseldorf, Graf Adolfsstr. 63.

Angemeldete Patente.

Klasse 34 i. B. 101 227. Schreibisch mit ver- senfbarer Auslegeplatte für Schreibmaschine oder dergl., bei dem die Auflegeplatte mittels eines Schlittens an einer Schrägenführung geführt ist. Peter Wilhelm Brandenburg, Charlottenburg, Oranienstraße 16.

Klasse 34 i. R. 75819. Laufrollenlagerung für Möbelfüße. Frank Ruffschke, Philadelphia.

Klasse 34 i. R. 80 027. Schrank mit auszieh- baren und schwenkbaren Seitenpiegeln. Hermann Kramer, Buer i. Westf.

Klasse 38 h. B. 101 656. Verfahren zum Fär- ben von Holz. Naambooye Vennoothchap., Maatschappij, „Ago“, Haag, Holland.

Klasse 34 g. B. 59 662. Bettstelle mit ab- der Fußwand angelenkter Tischplatte. Alexander Weiß, Berlin, Kommandantenstraße 51.

Anzeigen

Für den Inserenten ist die Redaktion der Lesern gegenüber nicht verantwortlich

An alle Kassierer!

Rollenbücher von über 1000 J., die für Kassierer geeignet sind, sind in den Ortsvereinen nicht erhältlich. Bestellen Sie bei der Kassierer sofort bei Hauptkassierer, damit keine Zeit- verluste entstehen.

Der Hauptkassierer.

Dübel-Spitzer!



Die Dübel-Spitzer sind in allen Größen und Ausführungen erhältlich. Bestellen Sie bei Hauptkassierer, damit keine Zeitverluste entstehen.

H. Walter, Dresden 22, Hauptkassierer.

Vereinsabzeichen!

Der Schulze ist zurück. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen ge- lernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschafter ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Die- sem Uebel kann abgeholfen werden.

Vereins-Abzeichen

sind in gutem Email zu 50 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhllederstroh

Rotur, Halbglanz, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis. H. Walter, Dresden 22, Hauptkassierer. 22. Anfragen bitte Rückporto beifügen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungs- nummer ist der 10. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 10. März bis 16. März 1923.

An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an H. Barnholt-Wilm a. D., Kerkstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

„Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir bitten alle Mitglieder und Leser dies zu beachten.